

Zur Lex Ribvaria

Unter den (süd-)germanischen Volksgesetzen verstehen wir die fränkischen Aufzeichnungen der einzelnen Stammesrechte, die im Reich der Merowinger und Karolinger notwendig geworden waren, da ein jeder germanische Untertan des Königs im ganzen Reich nach dem Recht seines Stammes beurteilt werden sollte (Personalitätsprinzip). Sie sind uns nicht nur die kostbaren ältesten Rechtsdenkmäler unseres Volkes, sondern auch immer wieder auszuschöpfende Quellen für die Kenntnis der gesamten Kultur jener Zeit. Leider bereiten sie der Wissenschaft durch ihre unsichere lateinische Sprache und vielfach verwirrte handschriftliche Überlieferung im Gegensatz zu den in der Volkssprache niedergeschriebenen angelsächsischen und nordgermanischen Rechtschriftwerken oft fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Diese Lage spiegeln die grundsätzlich bedeutsamen Untersuchungen von Buchner wider. Nachdem die letzten kritischen Ausgaben der Volksgesetze in den »Leges nationum Germanicarum« der Monumenta Germaniae historica 1888—1926 außer der Lex Visigothorum scharfe Vorwürfe geerntet haben, will B. einer Neuausgabe der Lex Ribvaria, des Rechts der östlichen Franken, erhalten in einer karolingischen Überarbeitung aus der Zeit kurz vor 803, mit einer endgültigen Klärung der Methode der Textkritik und mit Richtlinien für die beste Textgestaltung der LRib. vorarbeiten. Er setzt seine Auffassung von der logisch-mechanischen Textkritik der älteren klassischen Philologie ab und setzt sich eingehend mit dem Hauptkritiker der bisherigen Editionsmethoden Bruno Krusch auseinander, ohne dessen zahlreiche Verdienste um ihre Verbesserung zu verschweigen.

In seiner Polemik gegen die allzu vereinfachende äußerliche Kritik Kruschs, die das Urteil fällt: »was nicht richtig ist, muß falsch sein«, macht B. — es seien seine wichtigsten Vorstöße hervorgehoben — 1. angesichts der häufigen Beeinflussung der einen Handschriften durch andere (Kontamination) und des Zufalls gleichlautender Wortverderbnisse auf die Bedeutung des Urteils nach inneren (sachlichen) Kriterien aufmerksam, das zwischen Lesarten zu wählen hat, »von denen keine durch das äußere, genealogische Kriterium als sekundär erwiesen ist«; hier geht B. aus von dem grundlegenden Buch Giorgio Pasqualis »Storia della tradizione e critica del testo« (1934). Noch schwerer wiegt 2. im Gegensatz zu Krusch und der bisherigen allgemeinen Meinung die Ansicht B.s, daß die Lesarten in einem verderbten Latein nicht stets einer schlechten merowingischen Zeit angehören, welche karolingische Schreiber verbessert hätten (so daß also die korrektere Form in der Regel die jüngere wäre), sondern daß umgekehrt die ältere Überlieferung oft das korrektere Latein aufgewiesen hat, welches in jüngerer Überlieferung, zumal auf romanischem Boden, verderbt worden ist. Diese Feststellung kann B. nicht aus der Erkenntnis

eines bestimmten usus scribendi gewinnen, da die Gesetze dafür viel zu kurz sind und auch nicht notwendig von einem Verfasser stammen; deshalb stützt B. seine Behauptung mit einzelnen Beispielen aus Handschriften der fränkischen Jahrhunderte, darunter mehreren der LRib., die augenscheinlich später von formalen »merowingischen« Verderbnissen durchsetzt worden sind (S. 11 ff., 76 f.). Entsprechend entscheidet auch z. B. das »schlechtere« caballus gegenüber dem im Französischen wie Italienischen verschwundenen klassischen equus nach B. für jüngeren Sprachgebrauch entgegen Kruschs Merowingertheorie (S. 25 f.). 3. Aus der kritischen Betrachtung der zuletzt umstrittenen Neuausgabe der Lex Baiuvariorum erwächst so die Ablehnung der Methode, alle typisch unkorrekten Formen als älteste, »richtige« aus den Handschriften zusammenzusuchen und im Text nebeneinander zu stellen, die korrekteren dagegen grundsätzlich im Apparat verschwinden zu lassen. Statt dessen soll man sich nun zwar nicht auf irgendeine geglättete, aber eine sachlich besonders gut ausgewiesene Handschrift stützen und ihr »für die sprachliche Gestaltung des Textes überall da, wo keine sachlichen Argumente zur Verfügung stehen, aufs genaueste folgen«; dann entsteht kein »sprachlich konstruierter Text, der von dem tatsächlichen Überlieferungsstand kein getreues Bild gibt«. »Da die sprachlichen Abweichungen der einzelnen Handschriften fast nie die Entscheidung der Frage ermöglichen, was ursprüngliche, was entstellte Form ist«, kann man nun aber auch einen Handschriften-Stammbaum nur mit Hilfe der sachlich bedeutsamen Abweichungen festzustellen versuchen — »soweit bei diesen eine Entscheidung darüber möglich ist, ob sie richtig oder falsch, daher ursprünglich oder entstellt sind« (S. 33 f.). 4. Aus diesem grundsätzlich skeptischen Ergebnis seiner Untersuchungen zieht im weiteren B. die Schlußfolgerungen für die Neuausgabe der LBai. und ihre Kritik durch Krusch. Diesem hält er vor allem vor, daß er, nur auf einen Teil des Beweismaterials gestützt, ein vorläufiges Entwicklungsbild entwirft und den übrigen Stoff durch das bereits geschaffene Bild befangen ansieht und — verwirft, eine Gefahr, die nur zu leicht beim Aufstellen von Handschriftenstammbäumen droht! Beachtenswert ist endlich 5. die Warnung B.s, für die Frage der Übereinstimmung und Abhängigkeit der einzelnen Volksgesetze untereinander einzelne Wörter zu sehr zu pressen; denn schließlich standen, wie schon längst bekannt, den verschiedenen Gesetzgebern die gleichen lateinischen Wörter und technischen Ausdrücke der Gesetzessprache zu Gebot. Die hier nötige Vorsicht läßt die LBai.-Ausgabe v. Schwinds besonders außer acht (S. 49 f.). Wenn man, nur äußerlich auf die Wörter schauend, so in einem Gesetzestitel alle möglichen Entlehnungen erblickt, wird er ein höchst künstliches Mosaik ineinander gefügter Bruchstücke aus den verschiedensten Vorlagen und ist doch — als Ganzes betrachtet — einheitlich aufgebaut, eine gesetzgeberische Leistung aus einem Guß (ein einleuchtendes Beispiel aus der LRib. S. 51).

Die Erkenntnisse der inneren Textkritik überwiegen hier die äußeren Übereinstimmungen. Deren zu weit getriebene Hochschätzung in einer mechanisch arbeitenden Methode verwirft B. als Endergebnis seiner Untersuchungen, solchen »Positivismus« müsse man in der Textkritik überwinden, welche in größtem Mißtrauen gegen alle äußeren, »positiven« Merkmale angesichts der schon erwähnten Möglichkeiten des Zufalls und der Kontamination sich oft mit einem allzu verworrenen und nicht mehr herstellbaren Entwicklungs-

bild zu bescheiden habe. Die neue Methode soll von den Übereinstimmungen im Richtigen absehen und grundsätzlich nur den Übereinstimmungen im Fehler Bedeutung zumessen. Die Sache wird vor das Wort gesetzt, die innere über die äußere Textkritik. Hier sieht B. nicht nur eine Überwindung des Positivismus, sondern auch des Objektivismus in der Geschichtsschreibung, nachdem die weltanschauliche Bindung des objektiven Vorbildes Ranke nachgewiesen ist. Die bewußte Hinwendung unter die Macht der Weltanschauung könnte nun freilich gerade an Gesetzestexten bedenkliche wissenschaftliche Ergebnisse zeitigen, wenn der Anhänger der neuen Methode nur aus nebelhaften weltanschaulich gestimmten Gefühlen heraus entschiede und nicht sauberste philologische Schulung und umfassende Rechtskenntnis mit höchstem Verantwortungsgefühl und gewissenhaftem Fleiß vereinte. Diese Forderungen erfüllt aber B. offensichtlich, wenn er als Frucht jahrelanger Bemühungen in einem zweiten Teil seiner Arbeit eine sorgfältige Prüfung der Handschriften, der bisherigen Ausgaben, der Verwandtschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse der Handschriften der LRib. vorlegt und, darauf gestützt, den Wegweiser für die Gestaltung des Textes der neuen Ausgabe aufstellen kann, die wir hoffentlich bald von ihm erhalten dürfen. Dr. Walter Müller-Bergström, Lörrach

Textkritische Untersuchungen zur Lex Ribvaria von Rudolf Buchner (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 5). Verlag K. W. Hiersemann, Leipzig 1940. 193 Seiten u. 2 Tafeln. Geh. RM. 12.—.

Die deutschen Personennamen

Die Erforschung der Eigennamen hat zwar immer eine Sonderstellung in der deutschen Sprachwissenschaft eingenommen und wird sie auch ferner einnehmen, aber sie hat heute nicht mehr die Aschenbrödelstellung wie einst. Dennoch stehen wir trotz der Pionierarbeiten eines Edward Schröder, Alfred Götze und Adolf Bach erst am Anfang einer namengeschichtlichen Quellenforschung. Die brauchbarsten erklärenden Sammlungen deutscher Familiennamen verdanken wir A. Heintze¹), J. K. Brechenmacher²), H. Bahlow³) und M. Gottschald⁴). Letzterer hat auch als Einleitung zu seiner »Deutschen Namenkunde« die beste Geschichte der deutschen Personennamen geliefert. Jetzt ist von ihm auch eine selbständige geschichtliche Darstellung unserer Familiennamen erschienen⁵), die das

Eichendorffs Menschengestaltung

Von Dr. Christian Riepe

63 Seiten, br. RM 2.80

Es geht Riepe um das Grundwesen des gestalteten Menschen als Ausdruck des von der Mitte her sich entfaltenden Menschentums des Dichters. Riepes Arbeit wird so zu einer Skizze der inneren Biographie Eichendorffs, aus deren andeutenden Linien ein für viele Literaturfreunde neues Eichendorff-Bild herausguckt. Riepe findet manche bestechende, überraschende, auch zum Widerspruch reizende Formel in der Ausdeutung der einzelnen Entfaltungs- und Gestaltungsstationen.

P. Biedermann in »Die Literatur«

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Junker und Dünnhaupt Verlag, Berlin

Soeben erschienen:

ZU DEN PFORTEN DES MAGISCHEN

Eine Studie

über die Grenzen der exakten Erkenntnis

von Dr. Felix Buttersack

124 Seiten. Kartiert RM 4.80

ALFRED KRÖNER VERLAG STUTTGART